S 38 KA 392/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Bei der Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wird die Praxistätigkeit unvermindert fortgeführt oder liegt diese über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe, so besteht die widerlegbare Vermutung, dass ein Vertragsarzt ohne weiteres in der Lage ist, den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu leisten. Mit der Formulierung in § 14 Abs. 2 BDO-KVB in der Regel hat der Satzungsgeber aber deutlich gemacht, dass trotz überdurchschnittlicher Praxistätigkeit bzw. unverminderter Praxistätigkeit eine Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst höchst ausnahmsweise möglich ist. II. Es besteht aber eine Nachweispflicht, wie sich aus § 14 Abs. 1 BDO-KVB ergibt. Hierbei genügt nicht eine pauschale Behauptung. Vielmehr müssen konkrete aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 392/22
Datum	04.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d :

Gegenstand der zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegten Klage ist die Befreiung der KlÃ¤gerin vom Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst. Der Antrag auf Befreiung vom Bereitschaftsdienst â die KlÃ¤gerin ist AllgemeinÃ¤rztin â wurde abgelehnt. Der Widerspruch dagegen war erfolglos. Die Beklagte fÃ¼hrte aus, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst. Denn es liege kein schwerwiegender Grund im Sinne von Â§ 14 Abs. 1 S. 1 BDO-KVB (Bereitschaftdienstordnung) vor. Nach Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB liege in der Regel kein schwerwiegender Grund vor, wenn die Antragstellerin unvermindert oder Ã¼ber dem Durchschnitt der Fachgruppe die Praxis fÃ¼hre. Von der Regelung kÃ¶nne nicht ausnahmsweise abgewichen werden, da die Fallzahlen den Fachgruppendurchschnitt erheblich Ã¼berstiegen. Somit komme es nicht darauf an, ob ein schwerwiegender Grund vorliege. Rein vorsorglich werde aber hierzu ausgefÃ¼hrt, dass die Dienstbelastung lediglich 68 Stunden/Jahr betrage. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch von einer Wunschdienstplanung Gebrauch machen. Sie kÃ¶nne also Dienste selber auswÃ¤hlen. AuÃerdem habe sie die MÃ¶glichkeit der Abgabe an einen Poolarzt bzw. auch an einen Vertreter. Selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mÃ¼sse beachtet werden, dass ein Ã¶ffentliches Interesse an der Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes bestehe und auch die Interessen der Ã¼brigen Mitglieder der Bereitschaftsdienstgruppe zu wahren seien. Dagegen lieÃ die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen einlegen. ZunÃ¤chst wurde darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin in der BereitschaftsdienstregionÂ G-Stadt tÃ¤tig sei. Sie sei fÃ¼r 36 Monate befreit gewesen. Hintergrund fÃ¼r den jetzigen Antrag auf Befreiung sei, dass sie alleinerziehende Mutter von drei Kindern (geb. 2005, 2009, 2009) sei. Sie habe unter anderem fÃ¼r das dreijÃ¤hrige Kind die alleinige elterliche Sorge. Durch die KindsvÃ¤ter, Eltern oder Dritte bestehe auch keine BetreuungsmÃ¶glichkeit. Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst, insbesondere zu Nachtzeiten kollidiere mit der fÃ¼r sie bestehenden Aufsichtspflicht, den Kindern gegenÃ¼ber. Die Termine seien unplanbar. Es bestehe auch ein groÃes rÃ¤umliches Einzugsgebiet. AuÃerdem sei der Bereitschaftsdienst zentral geregelt. Die Dienste kÃ¶nnten nicht mehr in den PraxisrÃ¤umlichkeiten abgehalten werden. Es bestehe Rufbereitschaft von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Wenn drei Termine in dem Zeitraum wahrzunehmen seien, dann sei sie als Ärztin die ganze Nacht unterwegs und mÃ¼sse ihre Kinder ohne Aufsicht lassen. FÃ¼r die Nachtstunden sei auch keine Betreuung zu finden. Es sei auch zu beachten, dass 68 Stunden pro Jahr sieben Tage Bereitschaftsdienst im Jahr entsprÃ¤chen. Insgesamt sei deshalb die Teilnahme am Bereitschaftsdienst aufgrund der geschilderten UmstÃ¤nde unzumutbar. Der KlÃ¤gerin wÃ¼rde es

schon ausreichen, wenn die Beklagte sich selbst um den Ersatz fÃ¼r die Dienste kÃ¼mmern kÃ¶nnte. Die persÃ¶nliche Situation habe sich auch noch durch die schwere Erkrankung ihres Vaters entscheidend verÃ¤ndert. Als AnwÃ¤ltin fÃ¼r Familienrecht mÃ¼sse sie auch auf die Rechtsprechung im Bereich des Unterhaltsrechts hinweisen. Die Rechtsprechung halte die Aufnahme eines Minijobs oder einer TeilzeittÃ¤tigkeit fÃ¼r absolut ausreichend, wenn ein Kind Ã¼ber drei Jahre alt sei.
In ihrer Replik vertrat die Beklagte die Auffassung, die Teilnahme am Bereitschaftsdienst sei der KlÃ¤gerin zumutbar. Es werde nochmals auf die Wunschdienstplanung hingewiesen. Es sei daher mÃ¶glich, sich entsprechende Schichten auszusuchen, sodass die Kinderbetreuung sichergestellt werden kÃ¶nne. Die Dienstplanung erfolge ca. ein Jahr im Voraus. Damit mÃ¼sse es mÃ¶glich sein, rechtzeitig organisatorische MaÃnahmen zutreffen. Im Ãbrigen biete die KlÃ¤gerin auch in ihrer Praxis Abendsprechstunden und Hausbesuche an sowie eine Samstagssprechstunde. Die Beklagte wies darauf hin, dass die Dienste meistens tagsÃ¼ber stattfÃ¤nden. Die KlÃ¤gerin sei im Jahr 2022 befreit gewesen. Im Jahr 2023 sei sie am 22./23.05.2023 und 04./05.12. zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Es handle sich um eine Einteilung zu zwei nÃ¤chtlichen Fahrdiensten. Die Dienste seien auch von der KlÃ¤gerin selbst ausgesucht worden. Es sei nicht glaubhaft, dass fÃ¼r zwei Tage im Jahr keine nÃ¤chtliche Betreuung zu finden sei. Im Ãbrigen bestehe, wie bereits mehrfach ausgefÃ¼hrt auch die MÃ¶glichkeit, die Dienste an den Pool bzw. einen Vertreter abzugben.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 04.05.2023 teilte der Vertreter der Beklagten mit, die KlÃ¤gerin sei erst im Dezember 2023 zu einem Nachtdienst eingeteilt. Die Beklagte signalisierte auch ihre UnterstÃ¼tzung, wenn ausnahmsweise der Bereitschaftsdienst nicht Ã¼bernommen werden kÃ¶nne und auch kein Poolarzt/Vertreter gefunden werden kÃ¶nne. Voraussetzung sei aber, dass gegenÃ¼ber der Beklagten die BemÃ¼hungen der KlÃ¤gerin dargestellt werden. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte KlÃ¤gerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.08.2022.
Die Vertreter der Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen.
Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Ãbrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 04.05.2023 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zum Sozialgericht eingelegte Klage â es handelt sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach Â§ 54 SGG â ist zulÃ¤ssig, erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet.
Die Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung, die den KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen und der KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigung Ã¼berantwortet ist, umfasst auch die vertragsÃ¤rztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Â§Â§73 Abs. 2, 75 S. 1 S. 1 und 2 SGB V). Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Bereitschaftsdienstordnung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (BDO-KVB) erlassen, die hier in der Fassung vom 23.11.2012, in Kraft getreten am 20.4.2013 zur Anwendung kommt. In deren Â§ 2 sind diejenigen Ãrzte, medizinische Versorgungszentren â¦ aufgefÃ¼hrt, die zur Teilnahme an dem Ã¤rztlichen

Bereitschaftsdienst verpflichtet sind. Nachdem die KlÃ¤gerin als VertragsÃ¤rztin zugelassen ist, besteht fÃ¼r sie eine entsprechende Verpflichtung (Â§ 2 Abs. 1 Ziff. 1).
Â§ 14 BDO-KVB enthÃ¤lt einen Befreiungstatbestand. Danach k a n n ein Vertragsarzt â¦ aus schwerwiegenden GrÃ¼nden ganz, teilweise oder vorÃ¼bergehend und zusÃ¤tzlich auch befristet (Â§ 14 Abs. 6) vom Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden.
In Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB ist bestimmt, dass ein schwerwiegender Grund nach Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist. Des Weiteren sieht Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB vor, dass ein schwerwiegender Grund fÃ¼r eine Befreiung vom Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst nach Absatz 1 S. 2 lit. a) oder b) in der Regel nicht vorliegt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Abs. 1 S. 2 a. und b. erfÃ¼llt, jedoch unvermindert oder Ã¼ber dem Durchschnitt der Fachgruppe vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig ist â¦
Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (auch Befreiung vom Ãrztlichen Bereitschaftsdienst ganz, teilweise, vorÃ¼bergehend, zeitlich befristet), wie sich der Formulierung â kannâ in Â§ 14 Abs. 1 BDO-KVB entnehmen lÃ¤sst. Ferner ist in Wahrung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit zu differenzieren zwischen der vÃ¶lligen Befreiung, der teilweisen oder vorÃ¼bergehenden und zeitlich befristeten. Liegt ein schwerwiegender Grund fÃ¼r die Befreiung vor, ist zu prÃ¼fen, ob statt einer vÃ¶lligen Befreiung andere eingeschrÃ¤nkte BefreiungsmÃ¶glichkeiten wie zum Beispiel eine teilweise Befreiung in Betracht zu ziehen sind. Aber auch aus der Regelung des Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB (Formulierung â in der Regelâ), ist ein Ermessen abzuleiten.
Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, dass die Praxis der KlÃ¤gerin Ã¼ber dem Durchschnitt der Fachgruppe liegt. Insofern ist die Regelung in Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB zu beachten. Danach liegt in der Regel kein schwerwiegender Grund nach Â§ 14 Abs. 1 S. 2 lit. a) bzw. b) vor, wenn die PraxistÃ¤tigkeit unvermindert oder Ã¼ber dem Durchschnitt der Fachgruppe fortgefÃ¼hrt wird. Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung, dass ein Vertragsarzt bei unverminderter PraxistÃ¤tigkeit auch ohne weiteres in der Lage ist, den Ãrztlichen Bereitschaftsdienst zu leisten. Mit der Formulierung in Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB â in der Regelâ hat der Satzungsgeber deutlich gemacht, dass trotz Ã¼berdurchschnittlicher PraxistÃ¤tigkeit bzw. unverminderter PraxistÃ¤tigkeit eine Befreiung vom Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst hÃ¶chst ausnahmsweise mÃ¶glich ist. MaÃgeblich sind die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles, was im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu wÃ¼rdigen ist.
Eine extreme familiÃ¤re Situation kann dazu fÃ¼hren, dass hÃ¶chst ausnahmsweise trotz der Regelung in Â§ 14 Abs. 2 BDO-KVB eine Befreiung von der Teilnahme ein Bereitschaftsdienst zu gewÃ¤hren ist.
Von der KlÃ¤gerin wird insbesondere geltend gemacht, sie sei alleinerziehende Mutter von drei minderjÃ¤hrigen Kindern, darunter ein Kind mit unter vier Jahren und es sei ihr nicht mÃ¶glich, jemanden zur Kinderbetreuung fÃ¼r die Zeit wÃ¤hrend ihrer Teilnahme am Bereitschaftsdienst zu finden; insbesondere nicht zu Nachtzeiten.
Das Gericht verkennt nicht, dass die konkrete Situation der KlÃ¤gerin mitunter herausfordernd sein mag, die familiÃ¤ren Belange und Pflichten (Aufsichtspflicht) mit beruflichen Belangen zu vereinbaren. Damit mÃ¼ssen sich aber nicht nur die

KlÃ¤gerin, sondern auch andere alleinerziehende MÃ¼tter und VÃ¤ter, die freiberuflich tÃ¤tig sind, arrangieren. Es handelt sich somit nicht um ein singulÃ¤res Problem der KlÃ¤gerin. Zudem ist das Ã¶ffentliche Interesse an einem funktionierenden Bereitschaftsdienst, aber auch das Interesse anderer am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ã□rzte zu beachten. Vor diesem Hintergrund kann eine Befreiung auch nicht teilweise in Betracht kommen. Denn es handelt sich auch um eine pauschale Befreiung in Â§ 14 BDO-KVB.
Hinzu kommt, dass die Dienste ca. ein Jahr im Voraus feststehen, eine Wunschdienstplanung auch mÃ¶glich ist und die Dienste grundsÃ¤tzlich in die Tagesstunden gelegt werden kÃ¶nnen. Insofern hat die KlÃ¤gerin ausreichend Gelegenheit, sich lange Zeit vorher um die KinderbetreuungsmÃ¶glichkeiten umzusehen und, falls dies nicht mÃ¶glich ist, die Dienste an einen Poolarzt oder einen Vertreter abzugeben.
Abgesehen davon besteht, wie sich aus Â§ 14 Abs. 1 BDO-KVB ergibt, eine Nachweispflicht. Dieser Verpflichtung ist die KlÃ¤gerin auch nicht nachgekommen. Es genÃ¼gt nicht die pauschale Behauptung, es sei ihr nicht mÃ¶glich, die Kinderbetreuung sicherzustellen und die Dienste an den Pool oder an einen Vertreter abzugeben. Vielmehr hÃ¤tten konkrete aussagekrÃ¤ftige Nachweise vorgelegt werden mÃ¼ssen.
Falls trotzdem kurzfristig vor dem Termin weder eine KinderbetreuungsmÃ¶glichkeit bestehen sollte, noch eine Abgabe der Dienste mÃ¶glich sein sollte, mÃ¼sste dann die Beklagte hierÃ¼ber informiert werden, die im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages auch fÃ¼r den Bereitschaftsdienst die Letztverantwortung besitzt. Es handelt sich hierbei aber um eine Einzelfallsituation. Voraussetzung ist aber, dass die KlÃ¤gerin der Beklagten gegenÃ¼ber den qualifizierten Nachweis fÃ¼hrt, dass keine KinderbetreuungsmÃ¶glichkeiten bestanden und die Versuche, die Dienste abzugeben, fehlschlugen. Dass eine Abgabe von Diensten mÃ¶glich ist, zeigt sich auch daran, dass etliche Dienste der KlÃ¤gerin im Jahr 2023 abgegeben werden konnten.
Soweit von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin auf das Unterhaltsrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung der Familiengerichte hingewiesen wird, fÃ¼hrt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Die KlÃ¤gerin hat sich bewusst fÃ¼r die Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung entschieden. Dazu gehÃ¶ren nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Zu letzteren gehÃ¶rt auch die Teilnahme am Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst.
Aus den genannten GrÃ¼nden war die Klage abzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 VwGO.

Â

Erstellt am: 15.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024